

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.45 vom 19. August 2014

ZH Steuerrekursgericht, 2014-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2016.45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2016.45)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.45 du 19 août 2014

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.45 del 19 agosto 2014

## Regeste

Gesamtreineinkommenssteuer, Darlehen, Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen, Unrichtigkeitsnachweis, Nachholung der versäumten Handlung, Beweislast für steuermindernde Tatsachen. - Die Pflichtigen machten geltend, bei zwei Gutschriften auf einem Bankkonto in Höhe von Fr. 400'000 und Fr. 687'000 handle es sich um eine Darlehensgewährung eines inländischen Darlehensgebers bzw. einer Gesellschaft mit Sitz in Panama, konnten die diesbezüglichen Nachweise aber nicht erbringen. Da steuermindernde Tatsachen durch das kantonale Steueramt mitberücksichtigt wurden, wurde kein Beweislastentscheid mit einem Einkommenszufluss von Fr. 400'000 und Fr. 687'000 gefällt. Vielmehr wurde eine Ermessenseinschätzung vorgenommen. Auch vor Steuerrekursgericht wurde der Beweis nicht erbracht. Die Höhe der Schätzung ist angemessen.

## Erwägungen

### E. 2

ST.2016.52

- 10 - b) Der Steuerpflichtige kann aber noch darlegen und nachweisen, dass die Ermessensveranlagung offensichtlich unrichtig ist. Als offensichtlich unrichtig erweist sich eine Schätzung dann, wenn sie sachlich nicht begründbar (z.B. erkennbar pönal oder fiskalisch begründet) ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützt oder sonst wie mit den konkreten aktenkundigen Verhältnissen nicht vereinbar ist (Zweifel, Art. 48 N 59 StHG und Art. 132 N 52 DBG, je mit Hinweisen). Ist dieser Nachweis geleistet, bleibt es zwar bei einer Ermessensveranlagung, doch wird die angefochtene durch eine neue (tiefere) Schätzung der Rechtsmittelinstanz ersetzt. Dem Steuerrekursgericht sind im Rahmen der Willkürprüfung weitere Untersuchungen verwehrt. Es hat vielmehr bei seiner eingeschränkten Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf offensichtliche Unrichtigkeit hin nur jene im Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Schriftstücke zu berücksichtigen, welche den behaupteten Sachverhalt sofort beweisen oder zumindest als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen (VGr, 27. Mai 1986, SB 10/1986 und 11. September 1986, SB 38/1986; Martin Zweifel, Die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren, 1989, S. 144). c) Mit der Beschwerde- und Rekurschrift brachten die Pflichtigen weder neue tatsächliche Behauptungen vor noch reichten sie neue Beweismittel ein oder nannten welche. Es ist nach wie vor unklar, welche Person aus welchem Rechtsgrund die fraglichen Zahlungen leistete. Die Ermessensentscheide sind daher im Grundsatz zu bestätigen. d) Das kantonale Steueramt schätzte das steuerbare Einkommen 2012 auf Fr. 125'000.- (direkte Bundessteuer) und Fr. 130'000.- (Staats- und Gemeindesteuern). Bei Einkommenszuflüssen von Fr. 400'000.- und Fr. 687'000.- erscheint

diese Schätzung äusserst zurückhaltend und wohlwollend. Keinesfalls fiel die Schätzung zu Ungunsten der Pflichtigen aus. Die angefochtenen Einspracheentscheide sind somit auch mit Bezug auf die Höhe der Ermessenschätzungen zu bestätigen.

### **E. 3**

a) Gestützt auf diese Erwägungen sind Beschwerde und Rekurs abzuweisen. 2  
DB.2016.45 2 ST.2016.52

- 11 - b) Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). c) Eine Parteientschädigung ist keiner Partei zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG] bzw. § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/22. März 2010 [VRG]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.